

# **Marktgebührensatzung**

vom 09.03.2022

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung  
der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön vom 13.12.2022

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erhebt für die Teilnahme an ihren Märkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist derjenige, der aufgrund der Zuweisung an einem Markt teilnimmt oder tatsächlich einen Standplatz in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

Die Gebühren werden nach jedem angefangenen Meter des Standes bzw. der Verkaufseinrichtung an der Frontseite berechnet. Sie betragen für

die ersten drei laufenden Meter Frontseite mindestens 25,00 €  
jeder weitere laufende Meter Frontseite zusätzlich 5,00 € pro angefangener Meter

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuweisung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Zulassungsbescheides in voller Höhe fällig.
- 3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Können diese Belege nicht vorgelegt werden, ist die Gebühr nochmals zu entrichten.

## **§ 5 Gebührenrückerstattung**

- 1) Wird die Platzzuweisung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

- 2) Bei Widerruf der Platzzuweisung werden die Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn der Marktbeschicker den Widerruf nicht zu vertreten hat.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 11.11.1992, zuletzt geändert am 11.11.2010 außer Kraft.

Bischofsheim i.d.Rhön, den 09.03.2022



Georg Seiffert  
Erster Bürgermeister